

Aktenzeichen

Kitzingen, 27.02.2026

21-941

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/742/2026

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.03.2026
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich / Information	23.03.2026
Kreistag	öffentlich / Beschluss	13.04.2026

Haushalt 2026; Finanzplanung 2027 bis 2029

Anlagen:

Finanzplan Haushaltsplanentwurf 2026

Mittelfristige Finanzplanung Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)

Verschuldung des Landkreises Kitzingen im Finanzplanungszeitraum

Gesamtplan 2026 „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

I. Vortrag:

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (S. 499 bis 506 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 04.02.2026 zugrunde liegt.

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises nach der aktuellen Planung in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus der beigefügten Grafik hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzzuweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2027 landesweit um 2,2 % steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Aufschlag bei der Schlüsselzuweisung von 5,7 %, da sich seine Umlagekraft in 2027 mit einem Minus von 2,7 % ungünstiger entwickelt als die Umlagekraft der bayerischen Landkreise mit einem durchschnittlichen Plus von 3 %. Dementsprechend würde die Landkreisschlüsselzuweisung 2027 gegenüber der des Vorjahres um 7,9 % steigen.

Für 2028 rechnen wir mit einem Umlagekraftwachstum von 3,6 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Plus von 4,4 %. Bei dem somit errechneten Zuschlag in Höhe von 0,8 % bei einer landesweit um 2,0 % steigenden Schlüsselmasse würde im Ergebnis die Landkreisschlüsselzuweisung 2028 gegenüber dem Vorjahr um 2,8 % steigen.

Für 2029 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 3,9 % um 0,6% schlechter als die landesdurchschnittliche von 4,5 % verläuft. Ein Zuschlag von 0,6 % ist daher zu berücksichtigen. Die Schlüsselzuweisung würde im Ergebnis dann um 2,6 % ansteigen, da landesweit erneut ein Zuwachs an Schlüsselmasse um 2,0 % angenommen wird.

Nachdem im Rahmen des Zensus 2022 die Einwohnerzahlen leicht gesunken waren, wird wieder mit etwas steigenden Zahlen gerechnet. Die Schlüsselzuweisungen in den

kommenden Jahren belaufen sich somit auf voraussichtlich:

2027: 14 804 459 €

2028: 15 216 023 €

2029: 15 613 161 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Wir setzen im Finanzplanungszeitraum bei der im Rahmen der Fortschreibung des Zensus 2022 wieder leicht ansteigender Einwohnerzahl für die Jahre 2027 bis 2029 jeweils rund 1 740 000 € an.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer sich nicht weiter verbessernden Wirtschaftslage gleichbleibend an:

2027: 2 750 000 €

2028: 2 750 000 €

2029: 2 750 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 55 000 € in 2027, 2028 und 2029.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2027, 2028 und 2029 mit je 1 250 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinärämtern

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 22 500 € im Zeitraum 2027 bis 2029.

Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

a) Grundsteuer A

Dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Herbst 2025 folgend kalkulieren wir diese Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2027 bis 2029 ohne Wachstum.

b) Grundsteuer B

In exakter Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten wird mit Steigerungssätzen von 1,4 % in 2027 und jeweils 1,3 % in 2028 und 2029 gerechnet.

c) Gewerbesteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbesteuer 2025 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2027) tritt in 2027 eine spürbare Minderung der Gewerbesteuerkraft ein. Es werden ca. 9 % angesetzt. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten (- 0,1 %) abzuweichen.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2028 und 2029 der prognostizierte Zuwachs von 3,5 % bzw. 2,1 % berücksichtigt.

d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie erhöht sich in 2027 um voraussichtlich 6,4 % (Aufkommensentwicklung der Landkreisgemeinden in 2025, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2027).

In 2028 steigt sie erneut gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2026 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2028). Die Prognose von 1,9 % wird der Planung zu Grunde gelegt.

Den Orientierungsdaten der Steuerschätzung folgend, wird für 2028 wieder mit einem Wachstum von 4,8 % gerechnet.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Plus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2025 errechnet sich für 2027 ein Zuschlag aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 4,9 %.

In 2028 steigt sie erneut gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2026 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2028). Die Prognose von 16 % wird der Planung zu Grunde gelegt.

Für das Folgejahre wird die staatlichen Steuerschätzungen übernommen, so dass für 2029 mit einer beachtlichen Steigerung von 23 % gerechnet wird.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden sinken im Jahr 2026 um 6,7 %. Entsprechend niedriger ist der Anteil an der Umlagekraft 2027.

Für 2028 wird mit einem Plus von 5,2 % kalkuliert. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2029 wird eine leicht steigende Schlüsselzuweisung (+1 %) eingeplant.

Aufgrund der sich entwickelnden Umlagekraft ändert sich entsprechend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2027: 1 612 730 € (- 3 %)

2028: 1 671 162 € (+ 4 %)

2029: 1 736 275 € (+ 4 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender Hebesätze:

2027: 75,798 Mio. € bei 47,0 Punkten

2028: 78,962 Mio. € bei 47,25 Punkten

2029: 81,952 Mio. € bei 47,2 Punkten

Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebührenhaushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im

Finanzplanungszeitraum konstant.

Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Eine große Einnahmequelle ist die Personalkostenerstattung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Gemäß dem Personalumfang wird von 2027 bis 2029 gleichbleibend mit nahezu 1 Mio. € gerechnet.

Die Einnahmen im Bereich des ÖPNV (u. a. für das D-Ticket) wurden zum Ende des Finanzplanungszeitraum vorsichtshalber reduziert.

Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund

Bei dieser Ordnungsnummer sind u. a. die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von zuletzt 70,6 %.

Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 % der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Des Weiteren sind staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung, die Lernmittelfreiheit, das Medien- und KI-Budget, den LED-Austausch, das 365 Euro-Ticket sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung enthalten.

Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des Landkreises besuchen.

Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (Geldmarktkonten) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage und der Sonderrücklagen erwarten wir derzeit in Höhe von 553 T€ und voraussichtlich in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 in Höhe von 473 T€.

Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2026 sind hier ca. 3,4 Mio. € allein für die Sanierung der Sickerwasserleitungen N 4 und N 5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim anzusetzen. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

Dazu kommen die Zuführungen aus den Sonderrücklagen der Abfallwirtschaft im Jahr 2026 in Höhe von ca. 5,6 Mio. €.

II. Vermögenshaushalt – Einnahmen

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert in beiliegendem, manuell ausgearbeitetem Investitionsprogramm.

III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben

Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben

Die Personalausgaben beinhalten für das Planungsjahr 2027 im Tarifbereich Steigerungen von 1,50 % und für die Beamten von 2 %. In den Planungsjahren 2028 und 2029 werden für den Tarif- und Beamtenbereich eine Rate von 2 % vorgesehen.

Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 5,734 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der Lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der Lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir durchgehend mit 2 % kalkuliert.

Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels exakt prognostizierbarer Werte unterstellen wir reduzierte Ansätze (rückgehende Schülerzahlen).

Die übrigen Erstattungen (Schuldnerberatung, Jobcenter, ÖPNV, etc.) sind gleichbleibend angesetzt.

Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung und im Einzelplan der Schulen– kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre nahezu gleichbleibend.

Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Unter dieser Ordnungsnummer sind vor allem die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisjugendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst.

Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage, die Betriebskosten für den Digitalfunk, der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds sowie die BayernPackages (gemeinsam finanzierte Online-Dienste) veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu Lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 mit jeweils 2,714 Mio. € eingeplant.

Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an die Zweckverbände Bayerische Landschulheime, Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Kirchenburgmuseum Mönchsondheim sowie an den Rettungszweckverband und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die nach einem Anstieg von über 1,1 Mio. € auf 2,6 Mio. € im Haushaltsjahr 2026 entsprechend gleichbleibend in 2027, 2028 und 2029 eingeplant ist.

Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer und übrige Bereiche zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2026 bis 2028 mit jährlich jeweils 11,1 Mio. € und 3,5 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 27 700 € sowie die Mitfinanzierung an einer Stiftungsprofessur am Technologietransferzentrum von jährlich 20 000 €. Hinzu kommt u. a. der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums (0,16 Mio. €) sowie Zuschüsse für den Landschaftspflegeverband (0,15 Mio. €) und den Denkmalschutz (0,1 Mio. €).

Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist ab dem Planungsjahr 2028 kein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung mehr berücksichtigt, da das staatliche Förderprogramm bis 2027 begrenzt ist und über eine Verlängerung bislang nicht entschieden wurde. Ab dem Planungsjahr 2028 haben wir erstmalig einen ungefördernden Verlustausgleich für die gesamte Klinik i. H. v. 3 Mio. € angesetzt.

Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Bürgergeldes. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren zum einen aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Dazu kommen die Zinsen für die im Haushaltsjahr 2026 und im Finanzplanungszeitraum aufzunehmenden Kredite. Als Kreditermächtigung wurden festgesetzt:

2026: 3 572 160 €

2027: 3 246 779 €

2029: 3 456 315 €

0,246 Mio. € in 2027, 0,265 Mio. € in 2028 und 0,293 Mio. € in 2029 wurden an Zinsausgaben eingeplant.

Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 21,69 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus. Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2027: 34,980 Mio. €

2028: 36,248 Mio. €

2029: 37,660 Mio. €

Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises näher ein.

IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie werden darüber hinaus allerdings der weitergehenden Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren, nur noch zu einem geringen Teil gerecht. Um die Umlagezahler nicht höher zu belasten, wurde dies in Kauf genommen. Die Entwicklung der Schulden bleibt dennoch in einem vertretbaren Rahmen.

Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da der Landkreis Kitzingen aufgrund seiner allgemeinen Finanzdaten im Vergleich mit anderen antragstellenden Landkreisen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 1.5 – Rückflüsse von Darlehen

Die Rückzahlung des Darlehens an den Naturpark Steigerwald für die Vorfinanzierung der

Wegweiserbeschilderung in Höhe von 60 400 € ist im Jahr 2027 angesetzt.

Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,130 Mio. € an.

Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

Zusammenfassung

Nach den derzeit (=04.02.2026) vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem Kreisumlagehebesatz von 47,0 Punkten im Planungsjahren 2027, von 47,25 Punkten im Planungsjahr 2028 und von 47,2 Punkten im Jahr 2029 gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer Investitionsvorhaben muss in der Finanzplanung der Jahre 2027 und 2029 allerdings die Neuaufnahme von Kreditmitteln eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf (3. Bauabschnitt der Klinik Kitzinger Land) über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre sind 0,942 Mio. € in der Allgemeinen Rücklage enthalten. Weitere Mittel werden zur Absicherung der Bürgschaften für die

Mainschleifeninfrastruktur GmbH eingestellt. Darüber hinaus kann aus heutiger Sicht nur die Pflichtrücklage gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 6,477 Mio. € am 31.12.2025 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2029, auf 17,592 Mio. € ansteigen, falls sämtliche Kreditermächtigungen in Anspruch genommen werden müssen.

Im Vergleich zur vorherigen Finanzplanung sind entsprechend dieser prognostizierten Entwicklungen die Kreisumlagehebesätze maßvoll zu erhöhen. Trotz der geringen Zuführungen zum Vermögenshaushalt verringert sich bis zum Ende der Finanzplanung die Verschuldung sogar im Vergleich zur vorherigen Planung. Es bleibt abschließend festzustellen, dass die Haushaltssituation angespannt aber noch geordnet ist.

II. Beschlussvorschlag:

Die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Tamara Bischof
Landrätin